



Gemeindeamt KAPPL

Kappl 112
6555 Kappl
Bezirk Landeck, Tirol

☎ 05445 6210
📠 05445 6210 15
✉ gemeinde@kappl.tirol.gv.at

Gemeindeamt KAPPL | 6555 Kappl | Kappl 112

INFORMATIONEN - LEERSTANDSABGABE

In der Gemeinderatssitzung vom 15.11.2022 wurde die Abgabenhöhe der einzuhebenden Leerstandsabgabe (wirksam ab dem 01.01.2023) gemäß Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetz (TFLAG) beschlossen.

Dies bedeutet grundsätzlich, dass für Gebäude und Wohnungen, die über einen durchgehenden Zeitraum von **sechs Monaten** nicht als Wohnsitz verwendet werden, die Leerstandsabgabe zu entrichten ist. Der Abgabepflichtige hat die Abgabe selbst zu bemessen (Selbstbemessungsabgabe). Die Abgabe für das vorhergehende Jahr ist bis zum 30. April des Folgejahres an die Gemeinde zu entrichten. Dies bedeutet nun konkret, dass die Abgabe für 2023 bis zum 30. April 2024 zu bezahlen ist.

Festgelegte **monatliche** Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe für Gebäude oder Wohnungen mit einem Ausmaß

a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	40,00	Euro,
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	80,00	Euro,
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	112,00	Euro,
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	160,00	Euro,
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	216,00	Euro,
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	280,00	Euro,
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	344,00	Euro

Ausnahmen von der Abgabepflicht:

Wohnungen oder Gebäude,

- die aus rechtlichen, bautechnischen oder vergleichbaren sonstigen Gründen nicht gebrauchstauglich oder nutzbar sind;
- mit bis zu zwei Wohnungen, wenn der Eigentümer des Gebäudes in einer der Wohnungen seinen Hauptwohnsitz hat;

- die für gewerbliche, land- und forstwirtschaftliche oder berufliche Zwecke verwendet werden, wie insbesondere Ordinationen, Büros, Kanzleien, Privatzimmervermieter und Geschäftslokale;
- die von den Eigentümern aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht mehr als Hauptwohnsitz verwendet werden können;
- die trotz geeigneter Bemühungen über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten nicht zum ortsüblichen Mietzins vermietet werden können;
- die betriebstechnisch notwendig sind, Wohnungen im Rahmen land- und/oder forstwirtschaftlicher Betriebe sowie Dienst- und Naturalwohnungen;
- für die ein zeitnaher Eigenbedarf besteht.

Kappl, Jänner 2024

Der Bürgermeister



Helmut Ladner

Anmerkung:

Die Erklärung zur Leerstandsabgabe kann auf der Website www.kappl.eu heruntergeladen werden.

An einen Haushalt
in der Gemeinde Kappl

Amtliche Mitteilung

zugestellt durch
Post.at